

Aktenzeichen: 4 AZR 1089/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 3. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGrn. V b, IV b
(stellvertretender Küchenleiter in der Mensa eines
Studentenwerkes)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 1089/78

22/16 Sa 597/77 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. Juni 1981

Urteil

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1978 - 22/16 Sa 597/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 41-jährige Kläger ist seit dem 1. April 1968 in der Zentralmensa der Universität K beschäftigt, die zunächst vom K Studentenwerk e.V. betrieben wurde und seit dem 1. April 1974 von der Beklagten betrieben wird. Der Kläger wurde zunächst nach Lohngruppe VIII und später nach Lohngruppe IX MTL II vergütet. Durch einen "ersten Nachtrag" vom 11. April 1974 zum Arbeitsvertrag vom 6. Juni 1968 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. September 1974 unter Eingruppierung in die VergGr. V b BAT zum stellvertretenden Küchen-Chef ernannt. Mit Schreiben vom 10. Januar 1977 hat der Kläger Vergütung nach der VergGr. IV b BAT verlangt; die Beklagte hat dies mit der Begründung abgelehnt, daß er Tätigkeiten der Fallgruppe 29 zur VergGr. V b BAT ausübe.

In der Zentralmensa der Universität K werden täglich während des Semesters ca. 9.500 und in den Ferien ca. 4.500 warme Mahlzeiten zubereitet. Der Küchenchef der Zentralmensa erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT; bei seiner Abwesenheit übernimmt der Kläger dessen Funktionen.

Dem Kläger obliegen folgende Aufgaben, wobei der Kläger Hygienevorschriften und das Lebensmittelgesetz zu beachten hat:

- 15 % - Mitarbeit bei der Erstellung der täglichen Speisen
- 12 % - Mitgestaltung bei der Erstellung der Speisepläne
- 18 % - Unterstützung des Küchenchefs in der Überwachung der Speiseausgaben in der Mittagszeit
 - Krankheits- u. Urlaubsvertretung der Köche
- 24 % - Kontrolle der Wareneingänge aus dem Hauptlager in das Tageslager der Küche
- 12 % - Überwachung und Kontrolle der Wareneingänge (Frischgemüse, Obst, Milchprodukte)
- 19 % - Unterstützung des Küchenchefs u. Vertretung bei Abwesenheit

Der Kläger hat behauptet, daß er neben dieser Tätigkeit die Vor- und Nachkalkulation durchzuführen habe, in deren Rahmen er feststellen könne, ob die festgesetzten Essenspreise den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gestehungsaufwand deckten. Ebenso obliege ihm die Einteilung des Personals und die Aufsicht über und die Anleitung der Köche; dabei seien ihm acht in die VergGr. IX MTL II eingruppierte Köche unterstellt. Zusammen mit dem Küchenchef habe er etwa 70 Mitarbeiter zu überwachen und zu beaufsichtigen.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß sich seine Tätigkeit dadurch aus der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a heraushebe, daß sie besonders verantwortungsvoll sei. Zwar seien die allgemeinen Vergütungsgruppen des BAT nicht direkt anwendbar, weil hierin das Berufsbild des Küchenleiters und seines Stellvertreters nicht ausdrücklich aufgeführt sei. Es könne jedoch der Vergütungsregelung in Teil IV E Nr. 1 der Vergütungsordnung des BAT für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen eine tarifrechtliche Bewertung entnommen werden, die auch für seine Vergütung maßgebend sein müsse. Nach dieser Regelung seien Küchenmeister, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der VergGr. IV a Fallgruppe 1 BAT durch ausdrückliche Anordnung bestellt seien, in die VergGr. IV b (Fallgruppe 2) BAT eingruppiert; dem Küchenmeister seien nach der Protokollnotiz Nr. 2 Köche mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufserfahrung gleichgestellt. Diese Voraussetzung erfülle er, da er seit 1968 bei der Beklagten als Koch beschäftigt sei. Dieser Anspruch stehe ihm auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu. Da der Küchenchef nach VergGr. IV a BAT vergütet werde, sei auch kein sachlicher Grund für die Verweigerung seiner Vergütung nach VergGr. IV b BAT ersichtlich.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger rückwirkend ab dem 1. Juli 1976 in die Gehaltsgruppe IV b BAT höherzugruppieren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Ansicht vertreten, der Klageanspruch ergebe sich weder aus den allgemeinen Vergütungsmerkmalen des BAT noch aus der Sonderregelung für das Wirtschaftspersonal in Teil IV E der Vergütungsordnung zum BAT. Hierbei handele es sich um eine



- 4 -

spezielle Regelung, deren analoge Anwendung im vorliegenden Falle wegen des ausdrücklich beschränkten Geltungsbereichs nicht in Betracht kommen könne. Der Kläger, der im übrigen kein Küchenmeister sei, könne sich auch nicht auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufen; dieser Grundsatz sei nicht auf Arbeitnehmergruppen anzuwenden, die verschiedenen Tarifgruppen unterfielen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 7.200,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung von Auskünften beim Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und beim Bundesministerium der Verteidigung über die Frage, wie stellvertretende Küchenleiter von Großküchen an anderen Universitäten bzw. bei der Bundeswehr vergütet werden, das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger verfolgt mit der Revision seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht geht jedenfalls im Ergebnis zu Recht davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach der begehrten VergGr. IV b BAT nicht zusteht. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht dazu an, daß zwischen den Parteien nach dem ersten Nachtrag vom 11. April 1974 zum Arbeitsvertrag vom 6. Juni 1968 der BAT gilt und der Kläger als stellvertretender Küchenchef Angestellter ist, da er planerische, rechnerische und beaufsichtigende Aufgaben wahrzunehmen hat. Von dieser Angestellteneigenschaft des Klägers gehen auch beide Parteien übereinstimmend aus. Sie entspricht auch der Verkehrsauffassung, auf die bei der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten maßgeblich abzustellen ist. Soweit der Kläger neben seiner Tätigkeit bei der Überwachung der Speiseausgaben, der Kontrolle und Überwachung der Wareneingänge, der Mitgestaltung der Erstellung der Speisepläne und der Durchführung von Kalkulationen auch noch bei der Erstellung der täglichen Speisen selbst mitarbeitet,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

machte diese Tätigkeit nur 15 % seiner Gesamtarbeitszeit aus, so daß sich nichts daran ändert, daß der Kläger jedenfalls überwiegend Angestelltentätigkeiten auszuführen hat.

Zutreffend hat auch das Landesarbeitsgericht entschieden, daß der Kläger sich nicht auf die Vergütungsregelung für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen berufen kann und die tarifliche Bewertung seiner Tätigkeit nicht analog den dort enthaltenen Tätigkeitsmerkmalen vorgenommen werden kann. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zum Abdruck in der Amtl. Sammlung des Gerichts bestimmt) festgestellt hat, lassen sich diese besonderen Merkmale in den in Teil IV E der Anlage 1a zum BAT genannten Anstalten und Heimen auf die Tätigkeit in Truppenküchen und dementsprechend auch in einer Mensa nicht entsprechend anwenden. Bei den in Teil IV E genannten Anstalten und Heimen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dort kranke Personen u.a. zu verpflegen sind und ärztliche Anordnungen zum Teil auch individuell für die Beköstigung der Bewohner besondere Bedeutung haben und damit Fragen der jeweiligen Diät einer herausragenden Beachtung bedürfen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger - sieht man ihn als einen nach der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a zu den Unterabschnitten I und II des Abschnittes IV E einem Küchenmeister gleichgestellten Koch mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch an - "durch ausdrückliche Anordnung" als "ständiger Vertreter" des Küchenleiters bestellt worden ist (vgl. VergGr. IV b Fallgruppe 2 in Teil IV E der Anlage 1 a zum BAT). Daran bestehen zudem deshalb Zweifel, weil der Kläger zwar zum "stellvertretenden Küchen-Chef" ernannt worden ist, dies aber nicht gleichbedeutend ist mit einer Bestellung zum "ständigen Vertreter" des Küchenleiters. Bisher ist nämlich nur festgestellt, daß der Kläger die Vertretung des Küchenleiters bei dessen Abwesenheit vorzunehmen hat, so daß er nur sogenannter Abwesenheitsvertreter ist und nicht als ständiger Vertreter angesehen werden kann. Darauf kommt es aber nicht mehr entscheidend an, da in Teil IV E der Anlage 1 a zum BAT keine Tätigkeiten



- 6 -

geregelt sind, die mit der des Klägers vergleichbar wären.

Soweit der Kläger damit aber Tätigkeiten eines Küchenmeisters außerhalb des Teiles IV E der Anlage 1 a zum BAT verrichtet, kommt auch im vorliegenden Fall nur eine Lückenausfüllung in Betracht, da die Tätigkeiten von Küchenmeistern insoweit nicht im BAT geregelt sind (vgl. BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Diese Lücken sind, wie auch das Landesarbeitsgericht im Ergebnis jedenfalls zutreffend angenommen hat, nach den Tätigkeitsmerkmalen für Meister zu schließen, die auch das Landesarbeitsgericht als einschlägig angesehen hat. Für die Eingruppierung von Meistern ist aber eine höhere Vergütung als nach VergGr. V b Fallgruppe 29 nicht möglich. Auch die Neuregelung durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980, durch die mit Wirkung vom 1. April 1980 ab die Eingruppierung der Meister neu geregelt worden ist, enthält keine höhere Vergütung als die nach VergGr. V b BAT. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975 hervorgehoben hat, sind Ausbildung und Tätigkeit von Köchen bzw. Küchenmeistern derjenigen sonstiger Meister wie Metzger, Bäcker usw. nach Art, Zielsetzung und Funktion vergleichbar.

Aber auch soweit der Kläger Tätigkeiten verrichtet, die nicht ohne weiteres mit denen anderer Meister vergleichbar sind, nämlich die Kontrolle der Wareneingänge, deren Überwachung und die Mitarbeit bei der Erstellung der Speisepläne, ist ein Anspruch auf höhere Vergütung als nach VergGr. V b BAT nicht schlüssig dargetan. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann man insoweit davon ausgehen, daß solche Tätigkeiten denen von Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst entsprechen. Demgemäß hat auch der Senat die Tätigkeit eines Küchenbuchhalters nach den allgemeinen Fallgruppen beurteilt, solange keine speziellen Tätigkeitsmerkmale für solche Aufgaben normiert waren (BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Auch danach hat aber der Kläger nicht schlüssig dargetan, daß ihm in dem entsprechenden Umfang Aufgaben obliegen, die die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT erfüllen. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger ausreichend dargetan hat, daß er die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT hinsichtlich umfassender Fachkenntnisse erfüllt. Nach seinem bisherigen Vorbringen hat er nämlich vortragen, daß Küchenleiter über entsprechende Fachkenntnisse verfügen müssen, ohne daß klar daraus hervorgeht, daß er selbst entsprechend umfassende Fachkenntnisse haben muß. Jedenfalls aber hat der Kläger nicht dargetan, daß seine Tätigkeit sich dadurch aus VergGr. V b BAT heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist. Er hat vielmehr zur Verantwortung seiner Tätigkeit nur ausgeführt, daß ihm als ständigem Vertreter des Küchenchefs die Vor- und Nachkalkulation obliege, daß er für das Erstellen von Speiseplänen zuständig sei, ferner das Personal einzuteilen und die Speisenzubereitung sowie die Essensausgabe zu überwachen und die Aufsicht zu führen habe. Damit hat der Kläger auch hinsichtlich der Beteiligung an der Aufstellung der Speisepläne aber nur Aufgaben darstellen können, die entweder denen eines Küchenmeisters entsprechen oder typische Aufgaben eines Küchenbuchhalters sind, die ebenfalls nicht höher als nach VergGr. V c BAT bewertet werden (vgl. BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Für die nach VergGr. IV b BAT geforderten aus den Tätigkeiten nach VergGr. V b BAT herausragende Verantwortungen hat der Kläger damit schlüssigen Vortrag nicht erbringen können.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch zutreffend angenommen, daß sich der Anspruch des Klägers nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt. Nach dem arbeitsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und schlechter zu stellen (BAG AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung m.w.N.). Der Kläger hat vorliegend keinen vergleichbaren Arbeitnehmer mit gleicher Tätigkeit genannt, der höher eingruppiert wurde.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

